

71. 1. Wird die für die Übertragung von Namensaktien statutarisch vorgeschriebene Zustimmung des Aufsichtsrats im Konkurse der Aktiengesellschaft durch die Zustimmung des Konkursverwalters ersetzt?

2. Kann der Käufer einer nicht vollgezahlten Namensaktie, der über den Rest der einzuzahlenden Summe Wechsel gegeben hat oder im Aktienbuche eingetragen ist, der auf den Rest klagenden Aktiengesellschaft entgegenhalten, daß er durch Betrug zum Erwerbe der Aktien bestimmt sei?

§§ 213, 222 Abs. 2, 223.

R.D. § 6.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Dezember 1909 i. S. des Verwalters im Konkurse der Germania Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Liq. (Rl.) w. F. (Bekl.). Rep. I. 252/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Unterm 9. Juli 1907 stellte der Beklagte an Order der Germania Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin 90 Solawechsel über je 250 M aus. Die Veranlassung hierzu lag darin, daß der frühere Direktor der Germania, Sch., im eigenen Namen 30 ihm selbst gehörige Namensaktien der Gesellschaft im Nennwerte von je 1000 M, worauf angeblich nur noch 75% eingezahlt zu werden brauchten, dem Beklagten verkauft und übergeben hatte. Der Kaufpreis von 9000 M war bar gezahlt; mit den Solawechseln sollten die 75% sichergestellt werden. Nachdem die Wechsel, die auf vier Wochen nach Vorzeigung lauteten, im Auftrage des legitimierten Inhabers präsentiert und mangels Sichbeseinigung protestiert waren, wurden sie von der Remittentin im Wechselprozeß eingeklagt.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage mit der Behauptung, der Abtretung der Aktien an ihn habe die nach dem Statut erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats gefehlt. Vor allem aber berief er sich darauf, daß die Abtretung wegen Betruges nichtig sei. Sch. habe ihn durch arglistige Täuschung über die Lage der Gesellschaft zum Erwerbe der Aktien bestimmt; er, der Beklagte, habe das Geschäft aus diesem Grunde angefochten.

Das Landgericht gab der Klage statt, indem es dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehielt. Vor Verkündung des Urteils, aber nach der Schlußverhandlung, wurde über das Vermögen der Germania der Konkurs eröffnet. Der zum Verwalter ernannte Kläger nahm das Verfahren auf. Die Berufung des Beklagten hatte

den Erfolg, daß das Kammergericht die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abwies. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils aus folgenden

Gründen:

„I. Zu der Einrede mangelnder Zustimmung des Aufsichtsrats zur Abtretung erwägt das Kammergericht, der Kläger habe ein Aktienbuch vorgelegt, das bei der Umschreibung der Aktien auf den Namen des Beklagten zugleich den Genehmigungsvermerk erkennen lasse. Sei das Buch echt, so erbringe es einen Prima-facie-Beweis in dem Sinne, daß es auf die Eideszuschreibung des Beklagten darüber ankomme, daß der Aufsichtsrat dennoch seine Zustimmung nicht erteilt habe. So sehr nun auch angesichts der Form und des Inhalts des vorgelegten Buchs die Wahrscheinlichkeit dagegen spreche, daß das Buch nicht das Aktienbuch der Gemeinschuldnerin, sondern ein für die Prozeßzwecke angefertigtes Falsifikat sei, so habe doch der Beklagte die Echtheit bestritten. Mit den im Wechselprozeße zulässigen Beweismitteln lasse sie sich nicht dartzun. Daher müsse die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen werden.

Diese Erwägungen beruhen in mehrfacher Beziehung auf Rechtsirrtum. Die Vorschrift des § 440 Abs. 1 BPD., wonach die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturskunde zu beweisen ist, enthält nichts darüber, in welcher Art der Beweis geführt werden muß. Maßgebend ist der § 286 BPD.; die Prozeßart macht insoweit keinen Unterschied. Steht ein Handelsbuch in Frage, das sich nach Form und Inhalt als korrekt darstellt, so kann der Beweis der Echtheit ohne weiteres als erbracht angesehen werden. Das wird sich um so eher rechtfertigen, wenn, wie hier, das Buch von dem nicht interessierten Konkursverwalter vorgelegt wird, und der Gegner keinerlei Substantiierung der Echtheitsbestreitung auch nur versucht. Bei der weiteren Prüfung, welche materielle Beweisraft dem für echt zu erachtenden Buche zukommt, hat sich der Richter gleichfalls ohne Rücksicht auf die Art des Prozesses von dem freien Ermessen des § 286 BPD. leiten zu lassen. . . .

Das Kammergericht wäre hiernach sehr wohl in der Lage gewesen, die Eideszuschreibung, daß der Aufsichtsrat der Abtretung der Aktien an den Beklagten nicht zugestimmt habe, nach § 446 BPD. als unzulässig zu behandeln. Die in dieser Hinsicht vorzunehmende

Prüfung, die der Berufsrichter verabsäumt hat, kann freilich vom Revisionsgericht nicht nachgeholt werden. Allein die Einrede des Beklagten erweist sich auch ohnedies als hinfällig. Hat wirklich der Aufsichtsrat der Abtretung nicht zugestimmt, so müßte doch eine Genehmigung des Konkursverwalters darin gefunden werden, daß er als Kläger in den Prozeß eingetreten ist und ihn fortführt. Die Legitimation des Konkursverwalters zur Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 6 R.O., wenn man erwägt, daß die von der Abtretung abhängige Einlageforderung gegen den Beklagten einen Bestandteil des Vermögens der Gemeinschuldnerin bedeutet. Zu den Rechtshandlungen, die ihrer Natur nach ausschließlich dem Aufsichtsrat zugewiesen sind, gehört die Genehmigung der Übertragung von Namensaktien nicht; es ist sehr wohl möglich, daß ein Statut den Vorstand damit betraut. Aus dem Fortbestehen des Aufsichtsrats im Konkurse darf daher nicht gefolgert werden, daß eine Genehmigung des Verwalters unwirksam sei.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivils. Bd. 14 S. 418.

Nach § 183 Abs. 1 B.G.B. wirkt die Genehmigung auf den Zeitpunkt der Abtretung zurück. Daß der Aufsichtsrat vor dem Konkurse seine Zustimmung geradezu verweigert hätte, ist nicht behauptet, so daß unerörtert bleiben kann, ob die Verweigerung unwiderruflich wäre und einer späteren Genehmigung die Kraft entzöge.

II. Die Einrede des Betruges läßt das Kammergericht nicht gelten. Nach seinen Feststellungen hat Sch., der ständige Vertreter der Gemeinschuldnerin, den Beklagten durch arglistige Täuschung über die Prosperität der Gesellschaft und über die gemachten Einzahlungen, die sich in Wirklichkeit gar nicht einmal auf die gesetzlichen 25% beliefen, zu dem nachträglich angefochtenen Erwerbe der Aktien bewogen. Doch meint das Kammergericht, daß sich der Beklagte der Gesellschaft gegenüber nach den Grundsätzen des Aktienrechts auf den Betrug nicht berufen dürfe. Diese Ansicht ist in der Revisionsinstanz vom Vertreter des Beklagten bekämpft. Sie muß indes für zutreffend erachtet werden.

Entscheidend ist schon, daß die Klagewechsel zur Deckung der restlichen 75% Einlage auf die Aktien bestimmt waren. Die Vorschrift des § 213 H.G.B., wonach ein Aktionär seine Einlage nicht zurückfordern kann, will die Rückforderung gerade da ausschließen, wo sie

nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts zulässig ist, und zwar im Interesse der Gesellschaftsgläubiger, denen das Grundkapital als Garantiefonds dient, und die deshalb unter allen Umständen auf seine Zusammenbringung müssen rechnen können. Im Sinne des § 213 liegt es daher, wenn man auch einen Betrug nicht hinreichend läßt, um die Rückforderung der Kapitaleinlage zu begründen. Wenn es nun auch richtig ist, daß die rückständige Einlage durch die Wechsel des Beklagten nicht geleistet wurde (vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivils. Bd. 49 S. 28), so wurde sie doch dadurch versprochen, und es versteht sich von selbst, daß die gesetzliche Vorschrift sich sowohl gegen die Rückforderung des Einlageversprechens wie gegen die Rückforderung der geleisteten Einlage kehrt.

Um diese Folgerung aus dem Begriffe der Einlage zu vermeiden, hat der Beklagte auszuführen versucht, daß die über insgesamt 22500 *M.* lautenden Wechsel den Rest des mit Sch. vereinbarten Kaufpreises von 31500 *M.* hätten sichern sollen. Dieser Versuch geht fehl. Kaufpreis waren nur die an Sch. bar gezahlten 9000 *M.*; die Wechsel bezweckten die Sicherung des Einlagerückstandes. Natürlich hätte ein Kaufvertrag zwischen dem Beklagten und Sch. über die teilweise eingezahlten Aktien auch so geschlossen werden können, daß die gesamten 31500 *M.*, mit denen sich der Beklagte belastete, den rechtlichen Charakter des Kaufpreises empfangen. Dazu hätte es aber einer Vereinbarung des Inhalts bedurft, daß Sch. selbst die fehlenden 75% an die Gesellschaft entrichten sollte. Hier, wo der Beklagte die Wechsel an Order der Gesellschaft ausgestellt hat, ist seiner Rechtsauffassung der Boden entzogen.

Noch aus einem andern Grunde greift die Anfechtung wegen Betruges im vorliegenden Falle nicht durch. Wie aus den Feststellungen des Kammergerichts hervorgeht und vom Beklagten kaum bestritten wird, ist er mit seiner Einwilligung im Aktienbuche eingetragen worden. Auch dieser Umstand genügt, um trotz der Kenntnis der Gemeinschuldnerin von dem Betruge die Anfechtung zurückzuweisen. Nach § 223 Abs. 3 HGB. gilt im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche eingetragen ist. Die aufgerufenen Einlagebeträge sind gemäß §§ 218 flg. (vgl. § 220 Absf. 1 und 2) in erster Linie von dem im Aktienbuche Verzeichneten zu zahlen; jeder Rechtsvorgänger haftet, wenn er über-

haupt haftet, nur subsidiär. Könnte der Eingetragene sich damit verteidigen, daß er von seinem Vormanne betrogen sei, so wäre die Einlage vielfach, weil der Vormann nicht mehr eingetragen ist, tatsächlich uneinziehbar. Der Einwand Jacobi's (Wertpapiere S. 88), daß die Gesellschaft in einem solchem Falle von dem Vormanne die Zustimmung zu seiner Wiedereintragung fordern dürfe, erscheint nicht ausreichend, zumal das Urteil, das auf die Klage des Eingetragenen gegen den Vormann ergeht, im Verhältnis zwischen diesem und der Gesellschaft keine Rechtskraft wirkt. Die Interessen der Gesellschaftsgläubiger, die maßgebend sein müssen, verlangen gebieterisch den Ausschluß der Anfechtung. Dem entspricht es, wenn das RG. Entsch. in Zivilf. Bd. 3 S. 163 und Bd. 41 S. 17 angenommen hat, daß der Eingetragene die besonderen Einreden seines Vormannes nicht verwerten, die Mängel des Übertragungsaktes nicht für sich geltend machen könne.

Vgl. auch Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 35, 36.

Wenn hiernach die Betrugseinrede verworfen wird, so bedeutet das doch nicht, wie der Beklagte geltend gemacht hat, eine sachliche Abweichung von dem am 28. April 1909 gefällten Urteile des Senats (Entsch. in Zivilf. Bd. 71 S. 97). Dort handelte es sich um vollbezahlte Aktien, während hier nur teilweise gezahlte in Frage stehen. Ausdrücklich ist in jenem Urteile der Entscheidung des II. Zivilsenats zugestimmt, die die Beitrittserklärung des Gründers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gegensatz stellt nicht zu dem Kaufe eines bestehenden Geschäftsanteils schlechthin, sondern zum Kaufe eines voll eingezahlten Geschäftsanteils. Der Sach- und Streitstand, mit dem sich der Senat in dem früheren Falle zu beschäftigen hatte, war überhaupt von dem jetzt abzurteilenden durchaus verschieden. Ob eine Schadensersatzklage des Aktionärs gegen die Gesellschaft, gestützt auf die Behauptung, Kläger sei durch ihren unwahren Prospekt zum Erwerb der vollständig eingezahlten Aktie bestimmt, um deswillen abgewiesen werden darf, weil der Schadensersatz, ohne Rückzahlung der Einlage zu sein, im wirtschaftlichen Erfolge der Rückzahlung gleichkommen würde, und ob nicht das Börsengesetz eine so begründete Klage zuläßt, das sind Fragen selbständiger Natur, zu denen hier nach der Beschaffenheit des Tatbestandes keine Stellung genommen werden kann. . . .